



Bundeseinheitlich anzuwendende Laborquote „Q“ für das 1. Quartal 2018 entsprechend den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) gemäß § 87b Abs. 4 SGB V (Artikel 1, Nr. 24 GKV-VStG) zur Honorarverteilung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen

Entsprechend den Vorgaben der KBV Teil E Nr. 1.1 erfolgt die Ermittlung der anzuwendenden Abstufungsquote „Q“ für laboratoriumsmedizinische Untersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 durch die KBV.

Die Abstufungsquote „Q“ für das 1. Quartal 2018 beträgt **91,58 %.**

Die Ermittlung der Vergütung der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 32.2 und 32.3 mit Ausnahme der Gebührenordnungspositionen 32860 bis 32865, 32902 bis 32908, 32931, 32932 und 32937 bis 32946 EBM erfolgt, indem die Preise der regionalen Euro-Gebührenordnung mit der bundeseinheitlichen Abstufungsquote „Q“ gemäß Teil E der Vorgaben der KBV zur Vergütung laboratoriumsmedizinischer Leistungen multipliziert werden.

Entsprechend Pkt. 3.4.2 der Vorgaben der KBV Teil E findet vorgenannte Quote „Q“ insofern Anwendung auf die Referenzfallwerte gemäß Pkt. 3.5.3 der Vorgaben der KBV Teil E, als dass diese mit der Quote „Q“ multipliziert werden. Im Ergebnis ergeben sich folgende Referenzfallwerte.

| Arztgruppe | mit Quote „Q“ multiplizierter Referenz-Fallwert entspr. KBV <u>neu</u> |
|--|---|
| Rheumatologen, Endokrinologen | 36,63 Euro |
| Nuklearmediziner, Hämatologen | 19,23 Euro |
| Dermatologen, Gynäkologen, Pneumologen, Urologen | 3,66 Euro |

Laborreform zum 1. April 2018 – ab 2. Quartal 2018

Durch die erste Stufe der Laborreform wird ab 1. April 2018 die Verantwortung für die Mengensteuerung im Bereich Labor den Kassenärztlichen Vereinigungen übertragen. Die bisher gültige bundeseinheitliche Vergütungsregelung, die eine Mindestquote von 91,58 Prozent vorsieht, wird dann aufgehoben.